

## **Tennisclub Rot-Weiß Schöllbronn e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen Tennisclub "Rot-Weiß" Schöllbronn und hat seinen Sitz in Ettligen-Schöllbronn. Der Club ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettligen eingetragen. Die Clubfarben sind rot-weiss. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports mit dem Ziel, besonders schaffenden Menschen Gesundheit und Erholung, dem Genesungssuchenden Heilung zu vermitteln, die Jugend durch die kulturellen Werte des Sports zu erziehen und durch Veranstaltungen von Turnieren und Clubwettkämpfen den reinen Sportgedanken zu fördern.

#### **§ 3**

Die Mitgliedschaft des Tennisclubs "Rot-Weiß" kann jeder Deutsche oder Ausländer ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion erwerben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist befugt, ohne Angaben von Gründen die Aufnahme abzulehnen.

#### **§4**

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder;
2. Aktive Mitglieder;
3. Passive Mitglieder;
4. Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr). Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder von 1. bis 3.

#### **§5**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand;
2. Mitgliederversammlung.

#### **§6**

Der Vorstand beruft alljährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich, entweder per Mail oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt eingeladen werden müssen. Auf der Tagesordnung müssen wenigstens folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Bericht des Sportwarts;
- c) Bericht des Jugendwarts;
- d) Bericht des Schatzmeisters;
- e) Bericht der Kassenprüfer;
- f) Entlastung des Vorstands (alle zwei Jahre);
- g) Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre);
- h) Neuwahl der Kassenprüfer;
- i) Festsetzung der Beiträge;
- k) Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
- l) Anträge;
- m) Verschiedenes.

#### § 7

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Es kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

#### §8

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich die Beiträge und sonstigen Leistungen fest. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung der Beiträge zu gewähren.

#### §9

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden vorgenommen werden.

#### §10

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer werden alljährlich gewählt.

#### §11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Sportwart, Schatzmeister, Jugendwart, Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern, deren Aufgabengebiete durch den Vorstand bestimmt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

§12 entfällt ersatzlos

#### §13

Der 1. Vorsitzende oder - im Verhinderungsfalle - der 2. Vorsitzende leitet sowohl die Mitgliederversammlung wie die Sitzungen des Vorstandes. Über alle Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen und die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### §14

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden, soweit in den Satzungen nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### §15

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Frist von zwei Wochen einberufen. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die ordentlichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand einstimmig bzw. 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

#### §16

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Bei einem Wohnsitzwechsel kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds eine Aufhebung einer übernommenen Bürgschaft in Übereinstimmung mit dem Kreditgeber aussprechen.

#### §17

Bei Verstößen gegen die Kameradschaft, gegen die Disziplin, gegen gegebene Anordnungen und bei Verstößen gegen das äußere und innere Ansehen des Clubs, sowie bei Beitragsrückstand ist der Vorstand in der Handhabung geeigneter disziplinarischer Maßnahmen frei. Er kann bestimmte Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder übertragen. Der Betroffene muss vorher gehört werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied hinlänglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### §18

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in Räumen des Vereins, auf Sportstätten und sonstigen Übungsstätten.

#### §19

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit. Bei einer notwendigen Wiederholung ist die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## §20

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden finden nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verwaltungsausgaben müssen sich in den üblichen Grenzen halten. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder dessen Rechtsnachfolger fällt das Vereinsvermögen an den Stadtteil Schöllbronn der Großen Kreisstadt Ettlingen, die es im Sinne des oben genannten Abschnitts der Abgabenordnung zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens außer zu gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

## §21

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20.11.1973 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen am 06.02.1974 in Kraft. Schöllbronn, den 06.02.1974

Der § 20 der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.02.1989 geändert. Die Änderung wurde im Vereinsregister vollzogen.

Laut Mitgliederversammlung am 13.01.2006 wurden folgende Paragraphen geändert: §5, § 6, §14 und §16. Der § 12 der Satzung wurde ersatzlos gestrichen. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie im Vereinsregister eingetragen sind.

Ettlingen-Schöllbronn, den 30.01.2006